

14697 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/144-2/94

1010 Wien, den 19. August 1994

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

6765 /AB

1994-08-23

ZU 7055 /J

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Pumberger,
Dolinschek an den Bundesminister für Arbeit
und Soziales betreffend die Beseitigung des
Doppelbezuges von Pension bzw. Versehrtenrente
und Krankengeld.
(Nr. 7055/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die von den Anfragestellern gemeinten Fälle von Krankengeldbezug parallel zur Eigenpension beziehen sich offensichtlich auf Sachverhalte, in denen das Krankengeld aus einer Versicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit gebührt, die parallel zum Pensionsbezug ausgeübt wird. Dagegen bestehen aus meiner Sicht deshalb keine Bedenken, weil der Krankengeldbezug in diesen Fällen aus der Verwirklichung eines Risikos entsteht, für dessen Absicherung aufgrund einer Pflichtversicherung auch entsprechende Beiträge - eben auch zur Abdeckung dieses Risikos - zu leisten sind. Diese Pflichtversicherung besteht bei Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit unabhängig von einer allenfalls daneben in Anspruch genommenen Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Alterspension.

In den Fällen, in denen der Krankengeldanspruch aufgrund der schon anlässlich der Pension berücksichtigten Versicherungszeiten gebührt, wurde bereits durch die 46. Novelle zum ASVG

- 2 -

ein Doppelbezug ausgeschlossen (§ 90 ASVG idF BGBl.Nr.749/1988)

Eine weitere Einschränkung werde ich nicht vorschlagen.

Entsprechendes gilt auch für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Krankengeld und Versehrtenrente, weil hier jede Leistung aus einer anderen Versicherung, aufgrund eines anderen Versicherungsfalles ihre Rechtfertigung findet und folglich auch der Absicherung völlig verschiedener Risiken dient. Besteht Krankengeld aus dem selben Versicherungsfall (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) so ruht die Versehrtenrente für die Dauer des Krankengeldbezuges mit dem Betrag des Krankengeldes (§ 90 a ASVG).

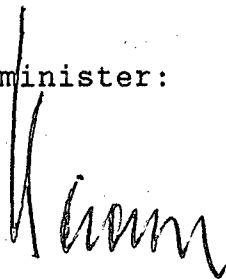
Zu Frage 3:

Derartige Zahlen liegen nicht vor.

Zu Frage 4:

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich.

Der Bundesminister:



BEILAGE

22

Nr. 7055/10

1994-07-15

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Pumberger, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Beseitigung des Doppelbezuges von Pension bsw. Versichertenrente und Krankengeld

Die Möglichkeiten des Bezuges von Krankengeld, wenn für denselben Zeitraum Pension oder Versichertenrente zusteht, wurden zwar immer weiter reduziert, aber für den Fall des vorherigen Anfalles der Pension oder Versichertenrente nicht völlig ausgeschlossen. Diese Gesetzeslage führt zu einem auch in der Literatur kritisierten Ungleichgewicht und belastet die Sozialversicherungsträger unnötig.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie einen Novellierungsentwurf für das ASVG vorbereiten, der eine völlige Beseitigung der Möglichkeit, für denselben Zeitraum Pension bzw. Versichertenrente und Krankengeld zu erhalten, vorsieht?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Welche Kosten entstehen durch den noch immer möglichen Doppelbezug für die Sozialversicherung pro Jahr in etwa?
4. Wenn ja, wann wird ein entsprechender Entwurf in Begutachtung gehen?

Wien, den 15. Juli 1994